

Die Wohngeldreform 2023 – Analyse der Neuregelungen und Ziele

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum,
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Paula Lindner
aus Meißen

Meißen, 26.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
1.1 Ziele des Wohngeldes	1
1.2 Das Wohngeldgesetz und die Anspruchsvoraussetzungen	2
1.3 Inhalt der Arbeit	3
2 Das Wohngeldgesetz vor der Wohngeldreform 2023.....	5
2.1 Regelungen zur Berechnung und Bewilligung von Wohngeld.....	5
2.2 Haushaltsmitglieder	5
2.3 Miete und Belastung.....	7
2.4 Gesamteinkommen	8
3 Das Wohngeldgesetz nach der Wohngeldreform 2023.....	10
3.1 Vergleich der Berechnungsgrößen	10
3.1.1 Haushaltsmitglieder.....	10
3.1.2 Miete und Belastung.....	11
3.1.3 Gesamteinkommen	12
3.2 Weitere Änderungen und Ergänzungen.....	12
4 Ziele der Wohngeldreform	14
5 Gründe für die Wohngeldreform 2023.....	16
5.1 Aktuelle Belastung auf den Wohnungsmärkten	16
5.2 Analyse eines Wohnungsmarktes.....	19
6 Wirkung der Wohngeldreform 2023.....	24
6.1 Entwicklung eines Berechnungsmodells.....	24
6.2 Förderung vor der Wohngeldreform 2023.....	26
6.3 Förderung nach der Wohngeldreform 2023	27
6.4 Kritik und weitergehende Effekte	29
7 Fazit	31
7.1 Ergebnisse der Arbeit.....	31
7.2 Wertung der Ergebnisse.....	32
Kernsätze	34
Literaturverzeichnis.....	VI
Rechtsquellenverzeichnis	X
Eidesstattliche Versicherung.....	XII

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Reallohnindex und Nominallohnindex	17
Abbildung 2: Bewertung der persönlichen Umstände in Sachsen	19
Abbildung 3: Anteil der Wohngeldhaushalte 2021	20
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Leipzig.....	21
Abbildung 5: Mietenentwicklung in der Stadt Leipzig.....	22
Abbildung 6: Einkommensentwicklung in der Stadt Leipzig.....	23

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DGWoG	Wohngelddurchführungsgesetz
ebd.	ebenda
EStG	Einkommensteuergesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
m ²	Quadratmeter
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
vgl.	vergleiche
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung

1 Einleitung

„Wohnen ist ein Grundbedürfnis des Menschen“.¹ Die Wohnraumversorgung sowie die Umstände des Wohnens beeinflussen die Lebensqualität und das soziale Klima der Gesellschaft maßgeblich. Eine gute Wohnraumversorgung entsteht durch das Zusammenspiel des Wohnungsmarktes und der Wohnungspolitik.² Im Wohnungsmarkt ist grundsätzlich in das Zugangsproblem und in das Problem der Zahlungsfähigkeit zu unterscheiden. Das Zugangsproblem entsteht durch Risikofaktoren, welche den Erhalt eines Mietvertrages und damit den Zugang zu einer Wohnung erschweren. Das Problem der Zahlungsfähigkeit entsteht vor allem durch ein geringes Einkommen der Haushalte.³

Eine soziale Absicherung des Wohnens ist daher unbedingt erforderlich. Der Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen für eine angemessene Wohnung ist in § 7 SGB I zu finden. Sozialleistungen sind gemäß § 11 Satz 1 SGB I die im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Das Wohngeld als Geldleistung ist dafür in § 26 Abs. 1 SGB I genannt.

1.1 Ziele des Wohngeldes

Das Wohngeld stellt „ein wichtiges Instrument der deutschen Wohnungs- und Sozialpolitik“⁴ dar. Das Hauptziel des Wohngeldes ist in § 1 Abs. 1 WoGG festgeschrieben. Es dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Aufwendungen für Wohnraum bezahlbar bleiben und eine Wohnung nicht aus wirtschaftlichen Gründen verlassen werden muss. Dies ermöglicht zudem eine langfristige Planung für die Mieter und Eigentümer.⁵

Die Sozialleistung Wohngeld ist gemäß § 1 Abs. 2 WoGG in den Mietzuschuss und den Lastenzuschuss zu unterscheiden. Als Zuschuss zur Miete ist das Wohngeld eine Unterstützung für einkommensschwache Haushalte bei der Miete für Wohnraum. Als Zuschuss zur Belastung ist das Wohngeld eine Unterstützung für einkommensschwache Haushalte bei den Kosten für selbstgenutztes Wohneigentum.⁶ Dies bedeutet allerdings auch, dass keine vollständige Übernahme der Kosten erfolgt. „[E]in Teil der Aufwendungen muss in jedem Fall vom bzw. von den Anspruchsberechtigten selbst getragen

¹ BMWSB – Wohngeld und Wohnraumförderung.

² Vgl. BMWSB – Wohngeld und Wohnraumförderung.

³ Vgl. BBSR – Das Wohngeld als Instrument zur sozialen Absicherung.

⁴ BBSR – Das Wohngeld als Instrument zur sozialen Absicherung.

⁵ Vgl. Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, § 1 WoGG Rn. 11.

⁶ Vgl. Bauen und Wohnen in Sachsen – Wohngeld.

werden“.⁷ Mieter und Eigentümer von Wohnraum, die diesen selbst nutzen, haben in gleicher Weise einen Nutzen von diesen Leistungen. „Ein Unterschied besteht jedoch insoweit, als der Mietzuschuss nicht zur Vermögensbildung des Mieters beiträgt, während der Lastenzuschuss als Finanzierungshilfe [...] zu den Belastungen den Eigentümer vor dem Verlust seines Eigentums schützt und insoweit auch der Bildung und Sicherung des Eigentums dient“.⁸

1.2 Das Wohngeldgesetz und die Anspruchsvoraussetzungen

Wohngeld wird nach den Regelungen des Wohngeldgesetzes erbracht, welches nach § 68 Nr. 10 SGB I zu den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches gehört und am 1. April 1965 in Kraft getreten ist.⁹ Die zuständige Wohngeldbehörde wird gemäß § 24 Abs. 1 WoGG durch Landesrecht bestimmt. Für Sachsen liegt die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 DGWoG bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern.

Die Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Wohngeld ist das tatsächliche Vorhandensein von Aufwendungen für Wohnraum. Dies kann beispielsweise eine regelmäßig zu leistende Mietzahlung sein. Wird Wohnraum jedoch unentgeltlich zur Verfügung gestellt und fallen keine zu erbringenden Aufwendungen dafür an, wird kein Wohngeld geleistet.¹⁰ Laut § 2 WoGG zählen zum Wohnraum Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind. In den entsprechenden Räumlichkeiten muss „ein eigenes häusliches Wirtschaften“¹¹ möglich sein, welches insbesondere durch die Zubereitung von Essen sowie die Nutzung von sanitären Einrichtungen gekennzeichnet ist.

Des Weiteren ist die Wohngeldberechtigung gemäß § 3 WoGG erforderlich. Für den Mietzuschuss ist jede natürliche Person berechtigt, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Über § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 WoGG erfolgt eine Gleichstellung von Personen, die ebenfalls eine Wohngeldberechtigung besitzen. So kann ein Mietzuschuss auch an Untermieter oder Heimbewohner gezahlt werden. Für den Lastenzuschuss ist jede natürliche Person berechtigt, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Auch in diesem Fall gibt es eine Gleichstellung von Personen in § 3 Abs. 2

⁷ Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2023, S. 54.

⁸ Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, § 1 WoGG Rn. 16.

⁹ Vgl. Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, S. 6.

¹⁰ Vgl. Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, § 1 WoGG Rn. 22.

¹¹ Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2023, S. 20.

Satz 2 Nr. 1 bis 3 WoGG. Diese schließt unter anderem erbbauberechtigte Personen in die Wohngeldberechtigung ein. Weiterhin zu beachten sind die in den §§ 20 und 21 WoGG genannten Gründe, die zu einem Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs führen. Dies ist zum Beispiel bei BAföG-Leistungen der Fall, sofern darauf ein Anspruch dem Grunde nach besteht und diese nicht ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Auch eine missbräuchliche Inanspruchnahme, insbesondere wegen erheblichen Vermögens, führt zum Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs. Ebenso besteht kein Anspruch, wenn sich ein zu geringer Wohngeldbetrag ergeben würde. Die Grenze dafür liegt bei zehn Euro Wohngeld monatlich.

Die Bestimmung der Höhe des Wohngeldes erfolgt anhand von drei Berechnungsgrößen, die in § 4 WoGG genannt sind. Dabei ist die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung und das Gesamteinkommen maßgebend. Diese Größen werden später in der vorliegenden Arbeit näher beleuchtet.

1.3 Inhalt der Arbeit

Nach der Einführung des Wohngeldgesetzes im Jahr 1965 wurde es mehrfach angepasst. Zum 1. Januar 2023 traten die Änderungen der Wohngeldreform 2023 in Kraft. Diese wurde bereits als „die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands“¹² bezeichnet. Vor dem Hintergrund hoher Mieten und stark gestiegener Energiekosten sollte der Empfängerkreis stark ausgeweitet und das Leistungsniveau für den Zuschuss zu den Wohnkosten deutlich erhöht werden, um für eine spürbare Entlastung bei den Wohnkosten zu sorgen. Dafür wurden neben den Änderungen bestehender Regelungen auch neue Ergänzungen im Wohngeldgesetz vorgenommen. Insgesamt sollten nun zwei Millionen Haushalte wohngeldberechtigt sein. Durch die Reform erhalten allein 1,4 Millionen Haushalte erstmals oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld.¹³

In dieser Arbeit soll ein Vergleich der Regelungen zum Wohngeld vor und nach der Wohngeldreform 2023 durchgeführt werden. Dabei werden die konkreten Änderungen und Ergänzungen näher beleuchtet und es wird aufgezeigt, in welchem Umfang dies geschehen ist. Zudem sollen die möglichen Ziele herausgearbeitet werden, welche vom Gesetzgeber mit den Neuerungen im Wohngeldgesetz verfolgt werden könnten. Darüber hinaus soll die allgemeine Belastung der Bevölkerung bezüglich ihrer

¹² Die Bundesregierung – Wohngeldreform.

¹³ Vgl. ebd.

Wohnungssituation betrachtet werden. Ergänzend soll dazu ein Wohnungsmarkt in Sachsen anhand ausgewählter Aspekte analysiert werden. Dabei soll untersucht werden, ob sich Gründe ableiten lassen, welche die Neuerungen im Wohngeldgesetz erforderlich machten. Anschließend soll die Wirkung der Wohngeldreform 2023 betrachtet werden. Dafür soll ein Berechnungsmodell für zwei verschiedene Modellhaushalte entwickelt werden, mit welchem die Förderung und die Entlastung durch das Wohngeld vor und nach der Wohngeldreform 2023 dargestellt werden kann. Es soll auch aufgezeigt werden, ob mit der Umsetzung der Wohngeldreform 2023 weitergehende Effekte auftreten können. Zum Schluss werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und bewertet.

Die Wohngeldreform 2023 bekam vor ihrem Inkrafttreten viel Aufmerksamkeit durch die Medien. Da sie insbesondere auf eine große Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Haushalte abzielte, werden mehr Bürger von den Auswirkungen der Wohngeldreform 2023 betroffen sein. Für die vorliegende Arbeit wurde daher dieses Thema gewählt, um für die bestehenden sowie für die neu hinzukommenden Wohngeldhaushalte die Neuregelungen und deren Wirkung genauer zu beleuchten. Auf Grund der Ankündigung als „die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands“¹⁴ konnten viele Veränderungen in erheblichem Umfang erwartet werden. Diese konnten alle Bereiche des Wohngeldgesetzes, wie den Anspruch, die Berechnung oder das Verfahren, betreffen. Des Weiteren sollte mit den Neuregelungen eine deutliche Entlastung für die Bürger gelingen und Vereinfachungen für alle Beteiligten bringen. Mit der vorliegenden Arbeit soll die Erfüllung dieser Anforderungen überprüft werden.

¹⁴ Die Bundesregierung – Wohngeldreform.

2 Das Wohngeldgesetz vor der Wohngeldreform 2023

Im Folgenden werden die Größen, welche die Höhe des Wohngeldes bestimmen, näher beleuchtet. Auch die Änderungen und Ergänzungen des Wohngeldgesetzes, welche vor dem 1. Januar 2023 eingeführt wurden, sollen in die Betrachtung einbezogen werden. Diese Darstellung dient zunächst als Grundlage für den Vergleich zu den Regelungen ab dem 1. Januar 2023. Weiterhin werden die folgenden Grundsätze für die spätere Entwicklung eines Berechnungsmodells herangezogen.

2.1 Regelungen zur Berechnung und Bewilligung von Wohngeld

Für die Berechnung eines monatlichen Wohngeldes gemäß § 19 Abs. 1 WoGG sind drei Größen maßgebend. Diese umfassen die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung und das monatliche Gesamteinkommen. Die Darstellung der Regelungen zu diesen Größen erfolgt zunächst anhand des Wohngeldgesetzes in der Fassung vor dem 1. Januar 2023. In der Regel wird das Wohngeld gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG für zwölf Monate bewilligt. Bei zu erwartenden Änderungen der Verhältnisse kann der Bewilligungszeitraum aufgeteilt, verkürzt oder bis auf höchstens 18 Monate verlängert werden.¹⁵ Eine Neubewilligung des Wohngeldes ist auf Antrag gemäß § 27 Abs. 1 WoGG vorzunehmen, etwa wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 15 Prozent erhöht oder das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert und sich dadurch das Wohngeld erhöht.

2.2 Haushaltsmitglieder

Die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder „ist neben der Einkommensermittlung auch hinsichtlich der Bemessung des Höchstbetrags für die zuschussfähige Miete oder Belastung [...] von Bedeutung“.¹⁶ Die zu berücksichtigende Haushaltsgröße ist in den §§ 5 bis 8 WoGG geregelt. Haushaltsmitglied ist laut § 5 Abs. 1 Satz 1 WoGG zunächst die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Eine Erweiterung der Gruppe der Haushaltsmitglieder erfolgt in § 5 Abs. 1 Satz 2 WoGG. Hier werden unter anderem Ehegatten und Lebenspartner genannt. Auch Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägerter zweiten und dritten Grades werden mit

¹⁵ Vgl. Hartmann, Wohngeld-Leitfaden, 2021, Rn. 1082, 1088.

¹⁶ Hartmann, Wohngeld-Leitfaden, 2021, Rn. 40.

einbezogen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person zusammenleben und der Wohnraum ihr Lebensmittelpunkt ist. Dies gilt auch für Pflegekinder und Pflegeeltern.

Für die Haushaltsmitglieder sind die Ausschlussgründe aus den §§ 7 und 8 WoGG zu beachten. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ist das betroffene Haushaltsmitglied kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied für die Ermittlung des Wohngeldes. Demnach sind Personen vom Wohngeld ausgeschlossen, welche Empfänger von Transferleistungen sind oder eine solche beantragt haben. Zu diesen Transferleistungen zählen beispielsweise das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II und die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, wenn im Rahmen dieser Leistungen die Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt werden. Dieser Ausschlussgrund greift unabhängig von der Leistungshöhe. Er gilt allerdings nicht, wenn die Transferleistung nur darlehensweise gewährt wird oder durch das Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder § 19 SGB XII vermieden oder beseitigt werden kann.

Im Zuge der Wohngeldreform 2020 wurde erstmals eine Dynamisierung des Wohngeldes beschlossen. In einem Zweijahresrhythmus sollte das Leistungsniveau an die Entwicklung der Mieten und die Entwicklung der Einkommen und Verbraucherpreise angepasst werden.¹⁷ Dies wird mit einer Anpassung der von der Haushaltsgröße abhängigen Werte „b“ und „c“ der Wohngeldformel realisiert. Der Parameter „b“ wird mit den bruttokalten Mietsteigerungen und der Parameter „c“ mit den allgemeinen Preissteigerungen abgezinst.¹⁸ Sowohl die Mietsteigerungen als auch der allgemeine Anstieg der Preise werden anhand des Verbraucherpreisindexes bestimmt. Dieser zeigt „die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, und ist zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung“.¹⁹

Sind mehr als zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder vorhanden, erhöht sich das monatliche Wohngeld laut § 19 Abs. 3 WoGG für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied um jeweils 51 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

¹⁷ Vgl. Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2022, S. 14.

¹⁸ Vgl. Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2023, S. 63.

¹⁹ Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2023, S. 63.

2.3 Miete und Belastung

Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung ergibt sich aus den §§ 9 bis 12 WoGG. Laut § 9 Abs. 1 WoGG ist die Miete das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Allerdings sind dabei die Heizkosten, die Kosten für Warmwasser sowie die Kosten der Haushaltsenergie nicht zu berücksichtigen. Auch die Kosten für Leistungen, welche nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, etwa die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz, bleiben unberücksichtigt. Zu der Belastung zählen laut § 10 Abs. 1 WoGG die Kosten für den Kapitaldienst und die Kosten für die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe. Gemäß § 10 Abs. 2 WoGG ist die Belastung mit einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln. Die Belastung aus dem Kapitaldienst umfasst gemäß § 12 WoGG die Zinsen und Tilgungen für die Finanzierung des Eigentums, wobei die Zweckbindung für den Kauf, den Bau oder die Modernisierung gegeben sein muss. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ergibt sich nach § 13 WoGG aus den Instandhaltungskosten, den Verwaltungskosten sowie den Betriebskosten ohne die Heizkosten.

Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 WoGG aus der Summe der Miete oder Belastung, gegebenenfalls nach Abzug der außer Betracht bleibenden Anteile aus § 11 Abs. 2 und 3 WoGG und bis zum Höchstbetrag aus § 12 Abs. 1 WoGG und dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aus § 12 Abs. 6 WoGG zusammen. Außer Betracht bleibt gemäß § 11 Abs. 2 WoGG zum Beispiel die Miete für Wohnraum, welcher ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder welcher einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, zum Gebrauch überlassen wird. Eine anteilige Berücksichtigung der Miete oder Belastung regelt § 11 Abs. 3 WoGG für Haushalte, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind.

Für die Miete und die Belastung gelten monatliche Höchstbeträge gemäß § 12 Abs. 1 WoGG, bis zu welchen die Miete oder Belastung zuschussfähig ist. Diese ergeben sich aus der Anlage 1 zum WoGG und sind abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der entsprechenden Mietenstufe des Wohnorts. „Grundlage für die Zuordnung der Mietenstufen im Wohngeld ist die Abweichung des durchschnittlichen Mietenniveaus der Wohngeldhaushalte in der betreffenden Gemeinde [...] oder in dem betreffenden Landkreis [...] vom bundesdurchschnittlichen Mietenniveau

gemäß der amtlichen Wohngeldstatistik“.²⁰ Die Spanne erstreckt sich von Mietenstufe I bis Mietenstufe VII. Die Mietenstufe VII wurde zum 1. Januar 2020 eingeführt, um Haushalte in Gemeinden und Kreisen „mit besonders hohen Mietniveaus gezielter bei den Wohnkosten zu entlasten“.²¹ Im Rahmen der 2020 eingeführten Dynamisierung des Wohngeldes erfolgt eine Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung mit den bruttokalten Mietsteigerungen. Dabei beinhaltet die Fortschreibung keine Anpassung der Mietenstufen.²²

Zum 1. Januar 2021 wurde ein Ausgleich für die gestiegenen Heizkosten im Rahmen der CO₂-Bepreisung geschaffen, indem eine CO₂-Komponente in das Leistungsniveau des Wohngeldes einbezogen wurde.²³ Der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten orientiert sich an der sogenannten Richtfläche, welche die durchschnittlichen Wohnflächen darstellt, in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Als Richtfläche werden für eine Person 48 m² angesetzt. Für zwei Personen werden 62 m² und für weitere Personen jeweils weitere 12 m² zugrunde gelegt. Für jeden Quadratmeter Richtfläche werden 0,30 Euro als monatlicher Entlastungsbetrag angesetzt. „Die Unterstützung des Wohngeldhaushalte erfolgt pauschal und nicht auf Basis der tatsächlichen Heizkosten, zumal keine Informationen über die Heizungsart und den Energieverbrauch der Wohngeldempfänger [...] vorliegen“.²⁴ Die pauschalen Beträge werden in § 12 Abs. 6 WoGG ausgewiesen. Der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten stellt eine Aufstockung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung dar, aber er unterliegt nicht der Begrenzung durch die Höchstbeträge in § 12 Abs. 1 WoGG.²⁵

2.4 Gesamteinkommen

Die Ermittlung des Gesamteinkommens nach den §§ 13 bis 18 WoGG dient der Feststellung der Einnahmen, die einem Haushalt „insgesamt zur Bestreitung des Lebensunterhalts und zur Begleichung der Kosten für das Wohnen zur Verfügung stehen“.²⁶ Das Gesamteinkommen ergibt sich laut § 13 Abs. 1 WoGG aus der Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich von Freibeträgen und Beträgen für Unterhaltsleistungen. Aus diesem Betrag ist laut § 13 Abs. 2 WoGG das für die Wohngeldberechnung maßgebende monatliche Gesamteinkommen zu ermitteln.

²⁰ BT-Drs. 19/31570.

²¹ Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2022, S. 61.

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2022, S. 15.

²⁴ BT-Drs. 6/20.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 6/20.

²⁶ Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, § 14 WoGG Rn. 43.

Das Jahreseinkommen besteht zunächst aus der Summe der steuerpflichtigen positiven Einkünfte nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Hinzuzurechnen sind bestimmte steuerfreie Einkünfte, die in § 14 Abs. 2 WoGG genannt werden. Ebenso ist nach § 15 Abs. 2 und 3 WoGG unter anderem einmaliges Einkommen zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist einmaliges Einkommen laut § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG dem Zeitraum zuzurechnen, für den es bezogen wird. Ist kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart, ist das Einmaleinkommen laut § 15 Abs. 2 Satz 2 WoGG jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen. Einmaliges Einkommen, das vor der Antragstellung zugeflossen ist, wird laut § 15 Abs. 2 Satz 3 WoGG nur hinzugerechnet, wenn es innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist.

Gemäß § 16 Satz 1 WoGG wird vom Jahreseinkommen ein pauschaler Abzug vorgenommen, wenn zu erwarten ist, dass im Bewilligungszeitraum Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind. Dies gilt laut § 16 Satz 2 WoGG auch für laufende Beiträge zu öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem Zweck der genannten Pflichtbeiträge entsprechen. Der pauschale Abzugsbetrag umfasst jeweils zehn Prozent des Einkommens. Dabei ist auf das Einkommen jedes einzelnen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds abzustellen.²⁷ Die möglichen Freibeträge ergeben sich aus § 17 Nr. 1 bis 4 WoGG und berücksichtigen „eine besondere Situation des Haushalts und damit etwa verbundene Aufwendungen“.²⁸ Jedoch sind sie nicht davon abhängig, dass entsprechende Aufwendungen tatsächlich anfallen.²⁹ Der jährliche Freibetrag wird dabei vom Gesamteinkommen aller zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder abgesetzt.³⁰ Eine Mehrfachabsetzung ist möglich, da die Abzugsmöglichkeiten unabhängig voneinander sind. Auf Grund der Einführung der Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2021 ist zudem ein Freibetrag nach § 17a WoGG zu berücksichtigen, wenn die erforderlichen 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI oder entsprechende Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen vorliegen. Zusätzlich sind gegebenenfalls die zu erwartenden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 18 WoGG von dem Jahreseinkommen abzuziehen. Der Abzug erfolgt ebenfalls vom Gesamteinkommen.³¹

²⁷ Vgl. Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, § 16 WoGG Rn. 21.

²⁸ Buchsbaum / Hartmann, Wohngeldrecht, 2018, § 17 WoGG Rn. 5.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. Hartmann, Wohngeld-Leitfaden, 2021, Rn. 439.

³¹ Vgl. Hartmann, Wohngeld-Leitfaden, 2021, Rn. 26.

3 Das Wohngeldgesetz nach der Wohngeldreform 2023

Als Teil des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung wurden weitere Maßnahmen getroffen, mit denen eine zielgerichtete Unterstützung bei den Wohnkosten erreicht werden sollte. Nachdem im Februar 2022 bereits ein einmaliger Heizkostenzuschuss beschlossen worden ist, wurde als weitere Entlastung im November 2022 ein zweiter Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger auf den Weg gebracht. Er war gestaffelt nach der Haushaltsgröße und wurde pauschal ohne Nachweise über die Heizkosten gezahlt.³² Zudem trat am 1. Januar 2023 das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft, welches ebenfalls ein Teil des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung ist. Im Folgenden wird die Darstellung der Grundsätze des Wohngeldes um die Regelungen des Wohngeldgesetzes in der aktuell gültigen Fassung ergänzt. Es soll untersucht werden, ob die Änderungen und Ergänzungen des Wohngeldgesetzes im Zuge der Wohngeldreform 2023 in dem Umfang erfolgten, wie sie vor Inkrafttreten angekündigt wurden.

3.1 Vergleich der Berechnungsgrößen

Bei der Durchführung des Vergleichs kann die Gemeinsamkeit festgestellt werden, dass die Berechnung des Wohngeldes weiterhin mit den drei bereits genannten Größen erfolgt. Die Änderungen und Ergänzungen betreffen neben den Berechnungsgrößen besonders die Regelungen zur Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes. An dieser Stelle werden zunächst die Unterschiede bei der Bestimmung der Berechnungsgrößen zu den vorherigen Regelungen deutlich gemacht.

3.1.1 Haushaltsmitglieder

Die Änderung bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder betrifft den Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG. Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz wurde das Arbeitslosengeld II durch das Bürgergeld abgelöst.³³ Demnach sind nun Empfänger von Bürgergeld nach dem SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen und somit kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurden unter anderem die Regelbedarfe für Menschen in der Grundversicherung angehoben. Jedoch erfolgt der Ausschluss vom Wohngeld weiterhin unabhängig von der Höhe, wenn bei der Berechnung der Leistungen die Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden und die Leistungen nicht ausschließlich als Darlehen erbracht werden. Des Weiteren greift der Ausschlussgrund nicht, wenn durch das

³² Vgl. Die Bundesregierung – Heizkostenzuschuss II.

³³ Vgl. Die Bundesregierung – Bürgergeld.

Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder § 19 SGB XII vermieden oder beseitigt werden kann. Dabei sind nun die erhöhten Bedarfe zu berücksichtigen.

Zudem wurde der Betrag, um welchen das monatliche Wohngeld nach § 19 Abs. 3 WoGG für das 13. sowie für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied erhöht wird, auf 57 Euro angehoben.

3.1.2 Miete und Belastung

Für die Berechnung des Wohngeldes besteht die zu berücksichtigende Miete oder Belastung gemäß § 11 Abs. 1 WoGG aus der Summe der Miete oder Belastung und dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten. Die Miete oder Belastung ist gegebenenfalls um den Betrag der außer Betracht bleibenden Anteile aus § 11 Abs. 2 und 3 WoGG zu verringern.

Der Höchstbetrag für die zu berücksichtigende Miete oder Belastung setzt sich nun aus dem Betrag nach § 12 Abs. 1 WoGG i. V. m. Anlage 1 zum WoGG und der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG zusammen. Die Klimakomponente wurde als Zuschlag auf den Höchstbetrag eingeführt, um „die strukturelle Anhebung des durchschnittlichen Mietniveaus aufgrund der zukünftigen Investitionsbedarfe zur Einhaltung der Klimaschutzziele für die Bestandssanierung“³⁴ zu berücksichtigen. Sie richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Dabei wird ein monatlicher Investitionsbedarf von 0,40 Euro pro Quadratmeter Richtfläche angesetzt.³⁵ Für die Bestimmung der Richtfläche sind die bereits dargelegten Werte aus der CO₂-Komponente maßgebend. Es handelt sich um eine Pauschale, daher sind keine Nachweise erforderlich. Mit der Berücksichtigung der Klimakomponente bei der Berechnung des Wohngeldes ergibt sich insgesamt ein höherer Betrag, bis zu welchem die Miete oder die Belastung zuschussfähig ist.

Den Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten ergibt gemäß § 12 Abs. 6 WoGG die Summe aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente. Die dauerhafte Heizkostenkomponente stellt eine Heizkostenpauschale dar, für die 2,00 Euro pro Quadratmeter Richtfläche angesetzt werden.³⁶ Die Werte für die Bestimmung der Richtfläche

³⁴ Knoche, WoGG – Das neue Wohngeldrecht, 2023, S. 60.

³⁵ Vgl. Bauen und Wohnen in Sachsen – Wohngeld Plus.

³⁶ Vgl. ebd.

gleichen den für die CO₂-Komponente maßgebenden Werten. Die dauerhafte Heizkostenkomponente wird zusätzlich zum Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung berücksichtigt. Beide Heizkostenkomponenten richten sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und unterliegen nicht der Begrenzung durch den Höchstbetrag. Im Jahr 2025 wird die Höhe der dauerhaften Heizkostenkomponente im Rahmen der Dynamisierung des Wohngeldes erstmals überprüft.³⁷

3.1.3 Gesamteinkommen

Die Änderung betrifft die Hinzurechnung von einmaligem Einkommen zum Jahreseinkommen in § 15 Abs. 2 WoGG. Weiterhin besteht der Grundsatz des § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG, sodass einmaliges Einkommen dem Zeitraum zuzurechnen ist, für den es bezogen wird. Fehlt ein Zurechnungszeitraum, ist das Einmaleinkommen nun laut § 15 Abs. 2 Satz 2 WoGG nur zu einem Zwölftel in den 12 Monaten nach dem Zuflussmonat zuzurechnen. Zudem wird Einmaleinkommen, das vor der Antragstellung zugeflossen ist, nun laut § 15 Abs. 2 Satz 3 WoGG nur berücksichtigt, wenn es innerhalb von einem Jahr vor der Antragstellung zugeflossen ist.

3.2 Weitere Änderungen und Ergänzungen

Weiterhin besteht der Grundsatz, dass Wohngeld gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG für zwölf Monate bewilligt wird. Zudem kann der Bewilligungszeitraum bei zu erwartenden Änderungen aufgeteilt, verkürzt oder verlängert werden. Im Einzelfall ist nun eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf höchstens 24 Monate möglich, wenn langfristig gleichbleibende Verhältnisse zu erwarten sind.

Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit der Neubewilligung des Wohngeldes auf Antrag gemäß § 27 Abs. 1 WoGG. Dabei wurde die Grenze für Änderungen der Miete oder Belastung oder Änderungen des Gesamteinkommens nach unten korrigiert. Eine Neubewilligung ist nun schon bei einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als zehn Prozent möglich, wenn sich dadurch das Wohngeld erhöht. Ebenso ist eine Neubewilligung möglich, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als zehn Prozent verringert und sich dadurch das Wohngeld erhöht.

³⁷ Vgl. Bauen und Wohnen in Sachsen – Wohngeld Plus.

Mit der Wohngeldreform 2023 wurde das Wohngeldgesetz um den § 26a WoGG ergänzt. Damit gibt es laut § 26a Abs. 1 Satz 1 WoGG die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung des Wohngeldes, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Für die Voraussetzung der längeren Zeit ist zu prüfen, ob „die Umstände des Einzelfalles eines Antragstellers eine umgehende Entscheidung erfordern“.³⁸ Ein weiterer Anwendungsfall liegt vor, wenn „die Geschäftslage in den Wohngeldbehörden es erfordert, dass eine Vielzahl von Fällen so zügig wie möglich beschieden wird und dies längere Zeit in Anspruch nehmen wird“.³⁹ Die Voraussetzung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit ist gegeben, „wenn nach den durch den Antragsteller gemachten Angaben/Tatsachen eine überwiegende bzw. positive Annahme für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs spricht“.⁴⁰ Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 WoGG sind für eine vorläufige Zahlung nur die Wohngeldberechtigung des Antragstellers, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Höhe der Miete und das Gesamteinkommen zu ermitteln. Dabei soll eine Beschränkung auf zwingend notwendige Nachweise erfolgen, die Vollständigkeit ist nicht erforderlich.⁴¹ Die Entscheidung über die vorläufige Wohngeldzahlung steht laut § 26a Abs. 2 Satz 1 WoGG unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld. Allerdings erfolgt nach § 26a Abs. 3 Satz 4 WoGG eine Umwandlung der vorläufigen Entscheidung in eine endgültige Entscheidung, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung ergangen ist.

Darüber hinaus ist der § 30a WoGG neu im Wohngeldgesetz eingefügt worden. Dieser beinhaltet eine Bagatellgrenze bei Rückforderungen, die nach einer Aufhebung der Bewilligung oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides entstehen. Der Grenzbetrag wurde laut § 30a Satz 1 WoGG auf 50 Euro festgeschrieben. Ergibt sich eine Rückforderung bis zur Höhe dieses Betrages, wird von einer Erstattung des überzahlten Wohngeldes abgesehen. Diese Regelung wurde zunächst zur Erprobung eingeführt. Die Phase der Erprobung endet nach § 30a Satz 3 WoGG am 31. Dezember 2024.

³⁸ Tacheles Sozialhilfe – Wohngeld-Plus-Gesetz.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. ebd.

4 Ziele der Wohngeldreform

In diesem Kapitel sollen die Ziele aufgezeigt werden, welche mit der Wohngeldreform 2023 verfolgt werden. Dabei werden die Änderungen und Ergänzungen des Wohngeldgesetzes und die damit verbundenen Ziele des Gesetzgebers betrachtet.

„Ziel des Gesetzes ist eine historische Wohngeldreform, mit der zwei Millionen Haushalte dauerhaft, zielgenau und verlässlich unterstützt werden“.⁴² Dabei soll die durchschnittliche Wohnkostenbelastung gesenkt und der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert werden. Von bisher 600.000 Haushalten soll der Kreis der Wohngeldberechtigten nun zwei Millionen Haushalte umfassen. Davon sollen 1,42 Millionen Haushalte erstmalig oder erneut einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Der durchschnittliche Wohngeldbetrag soll von bisher 180 Euro auf 370 Euro pro Monat und Haushalt steigen.⁴³

Mit der Wohngeldreform 2023 soll das Leistungsniveau des Wohngeldes verbessert werden. Die neu eingefügte Klimakomponente des § 12 Abs. 7 WoGG soll zu einer Entlastung von strukturellen Mieterhöhungen auf Grund energetischer Maßnahmen im Gebäudereich im gesamten Wohnungsbestand führen. Damit sollen Mieten berücksichtigt werden können, die bislang oberhalb der jeweiligen Höchstbeträge lagen.⁴⁴ „Für die Akzeptanz der zur Erreichung der langfristigen Klimaschutzziele erforderlichen Maßnahmen ist die Gewährleistung der Bezahlbarkeit und Sozialverträglichkeit im Bereich des Wohnens notwendig“.⁴⁵ Zudem soll es nach den Heizkostenzuschüssen weitere Entlastungen für die gestiegenen Heizkosten geben. Eine dauerhafte Berücksichtigung der Mehrbelastungen durch gestiegene Heizkosten soll nun durch die Einbeziehung einer dauerhaften Heizkostenkomponente in die Wohngeldberechnung gemäß § 12 Abs. 6 WoGG erfolgen. Ebenso wie bei der Klimakomponente handelt es sich um eine Pauschale, welche die tatsächlich anfallenden Kosten nicht berücksichtigt. Somit soll ein Anreiz zum Sparen gegeben werden.⁴⁶ Mit der Einführung des Betrags zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung zum 1. Januar 2021 wurden die Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes teilweise berücksichtigt. Nun finden die Heizkosten mit der dauerhaften Heizkostenkomponente ab dem 1. Januar 2023 dauerhaft Berücksichtigung im Wohngeld.

⁴² BMWSB – Wohngeld-Plus-Gesetz.

⁴³ Vgl. BT-Drs. 20/4230.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ BT-Drs. 19/31570.

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 20/4230.

Die Neuregelungen sollen einerseits das Verfahren für die Wohngeldberechtigten vereinfachen. Die Verkürzung des Zurechnungszeitraums von einmaligem Einkommen nach § 15 Abs. 2 WoGG soll eine Erleichterung für die Bürger bei der Antragstellung darstellen. Außerdem soll diese Regelung den Wohngeldbehörden eine verbesserte Leistungsbeurteilung in Einzelfällen ermöglichen.⁴⁷ Durch die Möglichkeit einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach § 25 Abs. 1 WoGG sollen die Bürger von ihren bürokratischen Verpflichtungen entlastet werden. Die Absenkung des Schwellenwertes für eine Neubewilligung des Wohngeldes auf Antrag gemäß § 27 Abs. 1 WoGG sollte „[z]um Schutz vor einem zu langen Zeitraum der Nichtberücksichtigung von möglichen Einkommensverringerungen oder Erhöhungen der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung“⁴⁸ erfolgen. Die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung nach § 26a WoGG sollte in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden einer zügigen Auszahlung des Wohngeldes dienen.⁴⁹

Die Neuregelungen sollen andererseits eine Entlastung für die Wohngeldbehörden darstellen. Die Bagatellgrenze für Rückforderungen, welche gemäß § 30a WoGG zur Erprobung eingeführt wurde, soll den Verwaltungsaufwand für die Wohngeldbehörden verringern. Schutz vor Überlastung soll weiterhin mit Übergangsregelungen aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes erreicht werden. Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, sind nach den §§ 12a SGB II und 2 SGB XII verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, soweit mit diesen die Hilfebedürftigkeit vermieden, beseitigt oder verringert wird. Abweichend zu diesen Regelungen wurden die §§ 85 SGB II sowie 131 SGB XII als Übergangsregelungen eingeführt. Demnach sind die genannten Leistungsberechtigten für am 31. Dezember 2022 laufende oder in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnende Bewilligungszeiträume nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen. Mit dieser Übergangsregelung soll ein erhöhter Verwaltungsaufwand vermieden werden. Dies betrifft zum einen die Träger der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, da diese nicht ermitteln müssen, ob für ihre Leistungsberechtigten ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Zudem entfällt der Verweis auf die Pflicht zur Inanspruchnahme des Wohngeldes. Zum anderen sind die Wohngeldbehörden betroffen, indem sie keine Kalkulationen der Wohngeldansprüche für die anderen Träger vornehmen müssen.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 20/4230.

⁴⁸ Tacheles Sozialhilfe – Wohngeld-Plus-Gesetz.

⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 20/4230.

5 Gründe für die Wohngeldreform 2023

Im Folgenden soll anhand ausgewählter Daten die Situation von Haushalten in den letzten Jahren vor der Wohngeldreform 2023 betrachtet werden. Damit sollen die Belastungen der Haushalte in den letzten Jahren aufgezeigt werden, welche mögliche Gründe für die Neuregelungen im Zuge der Wohngeldreform 2023 und Ausgangspunkt für die im vorangegangenen Kapitel beleuchteten Ziele sein könnten.

5.1 Aktuelle Belastung auf den Wohnungsmärkten

Als Datengrundlage wird zunächst der Nominallohnindex sowie der Reallohnindex für die Untersuchung der Entwicklung der Löhne in Deutschland verwendet. Zudem wird der letzte Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung herangezogen. Alle vier Jahre hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Bericht über „die Entwicklung der Mieten für Wohnraum sowie über die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen und die Höhe des Wohngeldes“⁵⁰ zu geben. Zuletzt wurde ein solcher im Jahr 2020 erstellt. In diesem werden die aktuellen wohnungspolitischen Herausforderungen im Zeitraum 2018 bis 2020 dargestellt.

Im Jahr 2020 betrug das durchschnittliche Wohngeld für einen Zwei-Personen-Haushalt 190 Euro pro Monat. Mit der Einführung der CO₂-Komponente erhöhte es sich um durchschnittlich 12 Euro pro Monat. Im Jahr 2022 erfolgte die erste Dynamisierung des Wohngeldes, was zu einer weiteren Erhöhung des Wohngeldes um durchschnittlich 11 Euro pro Monat führte. Es ist zu beobachten, dass durch die allgemeine Einkommensentwicklung auch das durchschnittliche wohngeldrechtliche Einkommen steigt. Dies führt im Ergebnis zu einem durchschnittlich geringeren Wohngeldbetrag. Gleichzeitig ist ein Anstieg der Mieten der Wohngeldhaushalte festzustellen. Bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen kann sich damit ein durchschnittlich höherer Wohngeldbetrag ergeben. Allerdings nimmt dadurch auch die Entlastungswirkung des Wohngeldes ab.⁵¹

Um die Belastung bei den Wohnkosten zu untersuchen, ist die Betrachtung der Lohnentwicklung unerlässlich. An dieser Stelle soll sowohl die Entwicklung der Nominallöhne als auch die Entwicklung der Reallöhne analysiert werden. Der Nominallohn stellt „das tatsächlich in € [Euro] gezahlte Entgelt für geleistete Arbeit“⁵² dar. Jedoch lässt dieser „keine Aussagen über die Kaufkraft zu, da die Preisentwicklung nicht berücksichtigt

⁵⁰ BT-Drs. 19/31570.

⁵¹ Vgl. BBSR – Das Wohngeld als Instrument zur sozialen Absicherung.

⁵² BPB – Nominallohn.

wird“.⁵³ Im Jahr 2018 sind die Nominallöhne im Vergleich zum Vorjahr um 3,1 Prozent angestiegen. Auch im Jahr 2019 erhöhten sie sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 Prozent. 2020 gab es einen leichten Rückgang der Nominallöhne um 0,7 Prozent im Vergleich zu 2019. 2021 stiegen sie wieder um 3,1 Prozent im Vergleich zu 2020.⁵⁴

Das Gegenteil zu den Nominallöhnen stellen die Reallöhne dar. Der Reallohn ist „das Entgelt für geleistete Arbeit unter Berücksichtigung der Inflationsrate“.⁵⁵ Er ist somit ein „Maßstab für die Kaufkraft der Löhne und Gehälter“.⁵⁶ Im Jahr 2018 sind die Reallöhne um 1,4 Prozent und im Jahr 2019 um 1,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Reallöhne jedoch gesunken. 2020 gab es einen Rückgang um 1,1 Prozent und 2021 einen Rückgang um 0,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.⁵⁷ Damit zeigt sich in den letzten Jahren ein Verlust der Kaufkraft der Löhne und Gehälter.

Jahr	Reallohnindex ¹	Nominallohnindex ²	Verbraucherpreisindex
	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %		
2022	-4,0	2,6	6,9
2021	-0,1	3,1	3,1
2020	-1,1	-0,7	0,5
2019	1,1	2,6	1,4
2018	1,4	3,1	1,8

Abbildung 1: Reallohnindex und Nominallohnindex ⁵⁸

Die häufigsten Haushaltstypen, welche Wohngeld erhalten, stellen zum einen Ein-Personen-Haushalte im Rentenbezug dar. Diese Gruppe kann ihr Einkommen kaum verbessern und bedarf daher oft Unterstützung bei den Wohnkosten.⁵⁹ Zum anderen gehören Haushalte mit vier und mehr erwerbstätigen Personen dazu. Der Anteil der Wohngeldhaushalte mit Mieten oder Belastung, welche den Höchstbetrag überstiegen, lag im Jahr 2019 bei 27 Prozent. Insgesamt ist eine angespannte Lage auf den Wohnungsmärkten zu beobachten, welche sich weiterhin fortsetzt. Es gibt eine hohe Wohnraumnachfrage, wobei der Anstieg der Mieten im Durchschnitt geringer ist als der Anstieg der

⁵³ BPB – Nominallohn.

⁵⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt – Nominallöhne und Reallöhne.

⁵⁵ BPB – Reallohn.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt – Nominallöhne und Reallöhne.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. Stadt Leipzig – Wohnungsmarktstudie.

Kaufpreise.⁶⁰ Die Wohnungsmarktlage ist jedoch regional sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund soll ergänzend zu den vorangegangenen Aussagen ein Wohnungsmarkt in Sachsen betrachtet werden.

Der erste Bezug zu Sachsen soll durch die Einbeziehung des letzten Sachsen-Monitors 2021/2022 erfolgen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, welche im Auftrag der Sächsischen Staatskanzlei durch das Institut dimap durchgeführt wurde. „Die Umfrage richtet sich auf das allgemeine Leben im Freistaat und auf die Zukunftserwartungen der Bürger. Neben der sozialen Lage und der Bewertung der politischen Kultur im Freistaat, misst der Sachsen-Monitor auch besondere Gefährdungsmomente für die Demokratie“.⁶¹ Für die Untersuchung der Belastung der Bevölkerung werden in dieser Arbeit die Ergebnisse aus dem Bereich „Bewertung der persönlichen Umstände“ herangezogen. Aus diesem sollen die Wohnsituation, die soziale Absicherung und die Höhe der Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um den vierten Sachsen-Monitor, da er eine wiederkehrende Befragung der sächsischen Bevölkerung ist. Die Ergebnisse stellen einen Vergleich zum letzten Sachsen-Monitor aus dem Jahr 2018 dar.

Ihre Wohnsituation schätzen 93 Prozent der sächsischen Bevölkerung als positiv ein. Dabei sind 51 Prozent sehr zufrieden und 42 Prozent eher mit ihrer Wohnsituation zufrieden. Insgesamt sechs Prozent bewerten ihre Wohnsituation negativ. Ein Prozent schätzt sich als sehr unzufrieden und fünf Prozent schätzen sich als eher unzufrieden ein. Die soziale Absicherung sehen 76 Prozent der Sachsen positiv. 18 Prozent sind sehr zufrieden und 58 Prozent sind eher mit ihrer sozialen Absicherung zufrieden. 22 Prozent sehen ihre soziale Absicherung negativ. Demnach bewerten diese vier Prozent mit sehr unzufrieden und 18 Prozent als eher unzufrieden. Die Höhe ihrer Lebenshaltungskosten bewertet eine Hälfte der Sachsen als positiv und die andere Hälfte als negativ. Dabei sind sechs Prozent sehr zufrieden und 44 Prozent sind eher zufrieden. Hingegen sind 12 Prozent mit der Höhe ihrer Lebenshaltungskosten sehr unzufrieden und 38 Prozent eher unzufrieden.⁶² Das Ergebnis dieser Betrachtung zeigt deutliche Unterschiede in Sachsen bezüglich der Bewertung der Wohnsituation und der sozialen Absicherung. Die Höhe der Lebenshaltungskosten wird in Sachsen ausgeglichen positiv und negativ eingeschätzt.

⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 19/31570.

⁶¹ Sächsische Staatskanzlei – Sachsen-Monitor.

⁶² Vgl. Sachsen-Monitor 2021/2022.

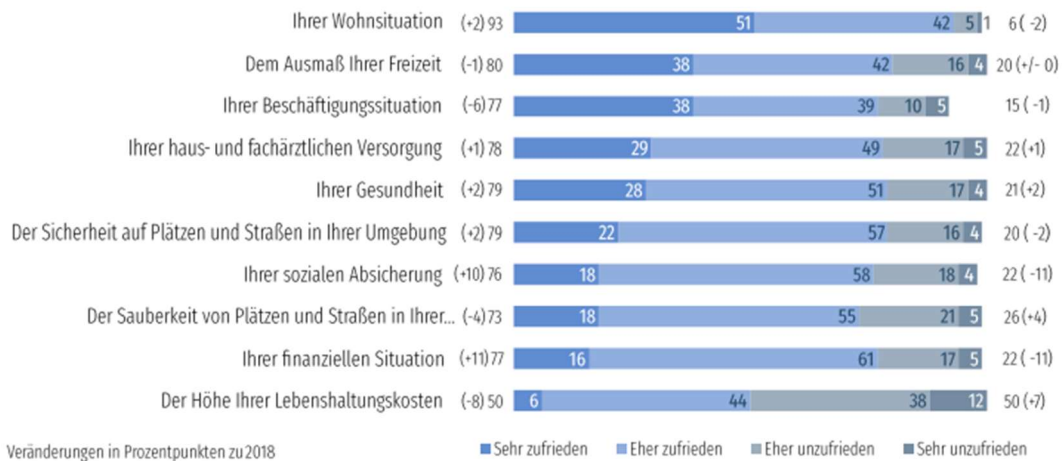


Abbildung 2: Bewertung der persönlichen Umstände in Sachsen ⁶³

Die bereits erhobenen Daten decken den Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2021 ab. Diese Datengrundlagen beinhalten noch nicht die aktuellen Zahlen aus den Jahren 2022 und 2023. Jedoch eignen sie sich für die Untersuchung der Gründe und Ziele der Wohngeldreform 2023, da während des Gesetzgebungsverfahrens für das Wohngeld-Plus-Gesetz ebenfalls nur auf die vorliegenden Daten zurückgegriffen werden konnte.

5.2 Analyse eines Wohnungsmarktes

Für die Analyse des ausgewählten Wohnungsmarktes werden Daten zur Entwicklung der Bevölkerung, der Mieten sowie der Einkommen herangezogen. Der Wohnungsmarkt soll dabei als Mietmarkt betrachtet werden. Zuvor soll anhand der amtlichen Wohngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes sowie der Wohngeldstatistik für den Freistaat Sachsen ein Überblick über den Wohngeldbezug in Sachsen gegeben werden.

In Sachsen lag der Anteil der Wohngeldhaushalte zu allen sächsischen Haushalten zum Jahresende 2021 bei zwei Prozent. Diese Zahl lag über dem Bundesdurchschnitt. In Deutschland insgesamt lag der Anteil der Wohngeldhaushalte zu allen Haushalten bei 1,5 Prozent.⁶⁴ Zum 31. Dezember 2021 gab es in Sachsen insgesamt 42.635 Haushalte mit Wohngeldbezug. Die Zahl der Haushalte, in denen alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt waren, lag bei 41.585. Davon erhielten 39.125 Haushalte Wohngeld in Form eines Mietzuschusses.⁶⁵

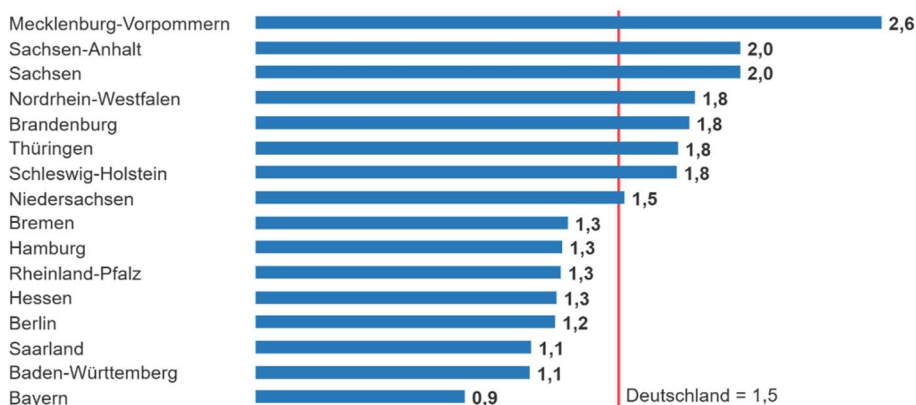
⁶³ Sachsen-Monitor 2021/2022.

⁶⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt – Wohngeld.

⁶⁵ Vgl. Statistik Sachsen – Wohngeld.

Wohngeldhaushalte 2021

Anteil an den Hauptwohnsitzhaushalten in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Abbildung 3: Anteil der Wohngeldhaushalte 2021 ⁶⁶

Für diese Arbeit wurde der Wohnungsmarkt der Stadt Leipzig ausgewählt. Es handelt sich um einen großen Wohnungsmarkt in Sachsen, welcher durch viele Veränderungen in den letzten Jahren geprägt ist. Die Auswahl eines sächsischen Wohnungsmarktes erfolgte, da der Bezug von Wohngeld in Sachsen über dem Bundesdurchschnitt liegt. Zudem wurde ein großer Wohnungsmarkt ausgewählt, weil hier die wesentlichen Entwicklungen und eventuell damit verbundene Probleme besonders deutlich werden. Anhand dieses Beispiels soll die Wohnsituation der Bevölkerung betrachtet werden. Die Betrachtung wird in dieser Arbeit auf Haushalte in Mietwohnungen beschränkt. Es soll die Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Mieten und die Entwicklung der Einkommen aufgezeigt werden. Diese ausgewählten Daten werden betrachtet, da sie die Wohnkostenbelastung beeinflussen. Zudem werden die Faktoren Miete und Einkommen herangezogen, um das Berechnungsmodell für die vorliegende Arbeit zu entwickeln.

Die Stadt Leipzig hat auf Grund des natürlichen Bevölkerungswachstums sowie der Zuwanderung eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Nicht nur innerhalb Sachsens gibt es einen Wanderungsgewinn nach Leipzig, sondern auch aus anderen Bundesländern in Deutschland zieht es Menschen nach Leipzig. Zudem wird das Bevölkerungswachstum der Stadt Leipzig durch die Zuwanderung aus dem Ausland beeinflusst.⁶⁷ Zwischen der Stadt Leipzig und den Umlandkreisen ist jedoch ab dem Jahr 2013 ein negativer Wanderungssaldo entstanden. „Diese Umkehr ist nicht überraschend,

⁶⁶ Statistisches Bundesamt – Wohngeld.

⁶⁷ Vgl. Wohnungsmärkte in Sachsen.

sondern die normale Suburbanisierung meist junger Familien und damit Folge des starken Bevölkerungswachstums in der Stadt selbst“.⁶⁸ Waren es im Jahr 2018 noch 596.517 Einwohner, so hatte die Stadt Leipzig im Jahr 2021 609.869 Einwohner.⁶⁹ Diese Zahlen beziehen sich auf die Einwohner mit Hauptwohnsitz in Leipzig. Es ist ein kontinuierlicher Anstieg der Einwohnerzahlen zu erkennen. Auf Grund dieser Bevölkerungsentwicklung stieg die Nachfrage nach Wohnungen. Der Anstieg der Nachfrage war dabei stärker als der Anstieg der Angebote an Wohnungen. Daraus folgte eine Reduzierung der Leerstandquote. Diese lag im Jahr 2019 bei 4,9 Prozent aller Wohnungen in der Stadt Leipzig.⁷⁰ Darüber hinaus ist auf diesem Wohnungsmarkt eine hohe Bautätigkeit vorhanden, um die Wohnungsnachfrage zu decken.⁷¹

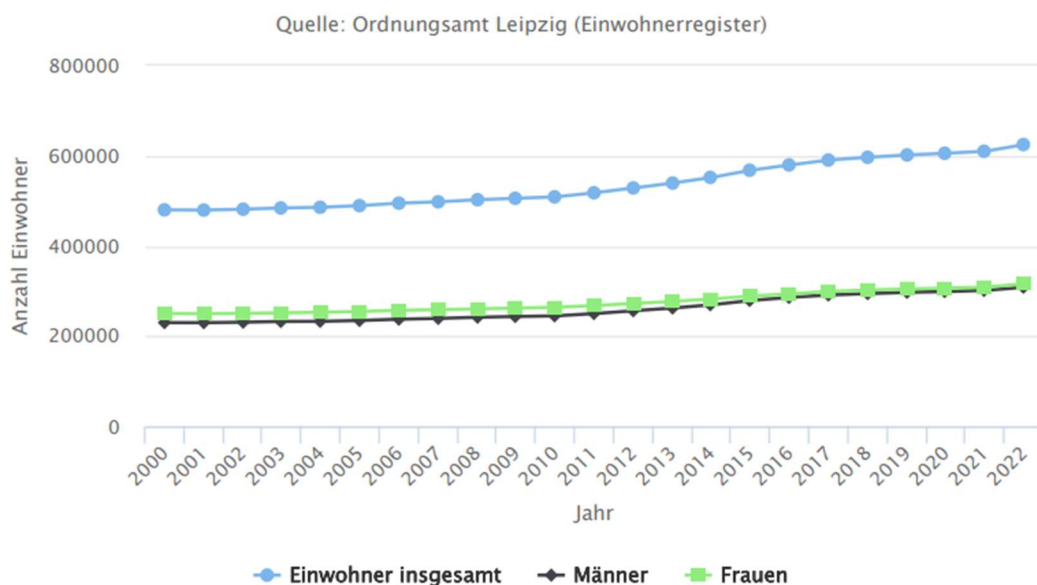


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Leipzig ⁷²

Vor der Betrachtung der Entwicklung der Mieten in der Stadt Leipzig sind zunächst die verschiedenen Mietbegriffe zu klären. Es wird in Angebotsmieten, Neuvertragsmieten und Bestandsmieten unterschieden. Angebotsmieten beinhalten die „Information, zu welcher Miethöhe Wohnungen angeboten werden“.⁷³ Um Neuvertragsmieten handelt es sich, wenn ein Mietvertrag zu dieser angebotenen Miete abgeschlossen wird.⁷⁴ Bestandsmieten sind „Mieten sämtlicher laufender Mietverträge und wurden in der

⁶⁸ Wohnungsmärkte in Sachsen.

⁶⁹ Vgl. Stadt Leipzig – Einwohnerzahl und Bevölkerungsentwicklung.

⁷⁰ Vgl. Stadt Leipzig – Wohnungsmarktstudie.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Stadt Leipzig – Einwohnerzahl und Bevölkerungsentwicklung.

⁷³ Wohnungsmärkte in Sachsen.

⁷⁴ Vgl. ebd.

Vergangenheit abgeschlossen“.⁷⁵ Die Angebotsmieten entwickeln sich dynamischer als die Bestandsmieten, weshalb bei diesen ein stärkerer Anstieg zu verzeichnen ist. In der Folge entwickelt sich eine immer größer werdende Differenz zwischen Angebots- und Bestandsmieten.⁷⁶

Für die Analyse der aktuellen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt sind die Angebotsmieten beziehungsweise die Neuvertragsmieten besser geeignet, da diese „über das aktuelle Verhältnis von verfügbaren Wohnungen zu nachgefragten Wohnungen in Zahl und Qualität“⁷⁷ informieren. Bei den Angebotsmieten für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis 40 m² ist ein Anstieg von durchschnittlich 7,50 Euro pro m² in 2019 auf 7,80 Euro pro m² in 2020 bis 8,00 Euro pro m² in 2021 zu beobachten. Für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis 80 m² lagen die Angebotsmieten im Durchschnitt bei 6,60 pro m² in 2019, bei 7,00 Euro pro m² in 2020 und bei 7,20 Euro pro m² in 2021. Wohnungen bis 120 m² Wohnfläche hatten eine Preisentwicklung von 7,90 Euro pro m² in 2019 auf 8,10 Euro pro m² in 2020 bis 8,50 Euro pro m² in 2021.⁷⁸

Jahr	Wohnungsmiete pro m ²		
	bis 40 m ²	bis 80 m ²	bis 120 m ²
2019	7,50 €	6,60 €	7,90 €
2020	7,80 €	7,00 €	8,10 €
2021	8,00 €	7,20 €	8,50 €

Abbildung 5: Mietenentwicklung in der Stadt Leipzig ⁷⁹

Laut der Anlage zur WoGV ist die Stadt Leipzig in die Mietenstufe II einzuordnen. Somit ist das Mietenniveau gemäß § 12 Abs. 5 WoGG fünf bis 15 Prozent niedriger als der Bundesdurchschnitt. Da Abweichungen zu anderen Quellen möglich sind, sollen die dargestellten Werte lediglich den Trend zeigen, welcher erkennbar einen immer stärker werdenden Anstieg der Mietpreise darstellt.

Das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen privater Haushalte in der Stadt Leipzig zeigt eine Entwicklung von 1.757 Euro in 2017 auf 1.891 Euro in 2019 bis 2.065 Euro in

⁷⁵ Wohnungsmärkte in Sachsen.

⁷⁶ Vgl. Stadt Leipzig – Wohnungsmarktstudie.

⁷⁷ Wohnungsmärkte in Sachsen.

⁷⁸ Vgl. Mieten in der Stadt Leipzig.

⁷⁹ Ebd.

2021.⁸⁰ Die Betrachtung des Nettoeinkommens eignet sich für die Untersuchung der Wohnkostenbelastung, da von diesem Einkommen die Aufwendungen für Wohnraum erbracht werden müssen. „Probleme, eine angemessene und bezahlbare Wohnung zu finden, bestehen in der Kombination aus hohem Flächenbedarf und niedrigem Einkommen, wie sie für Alleinerziehende und einem Teil der Familie typisch ist“.⁸¹

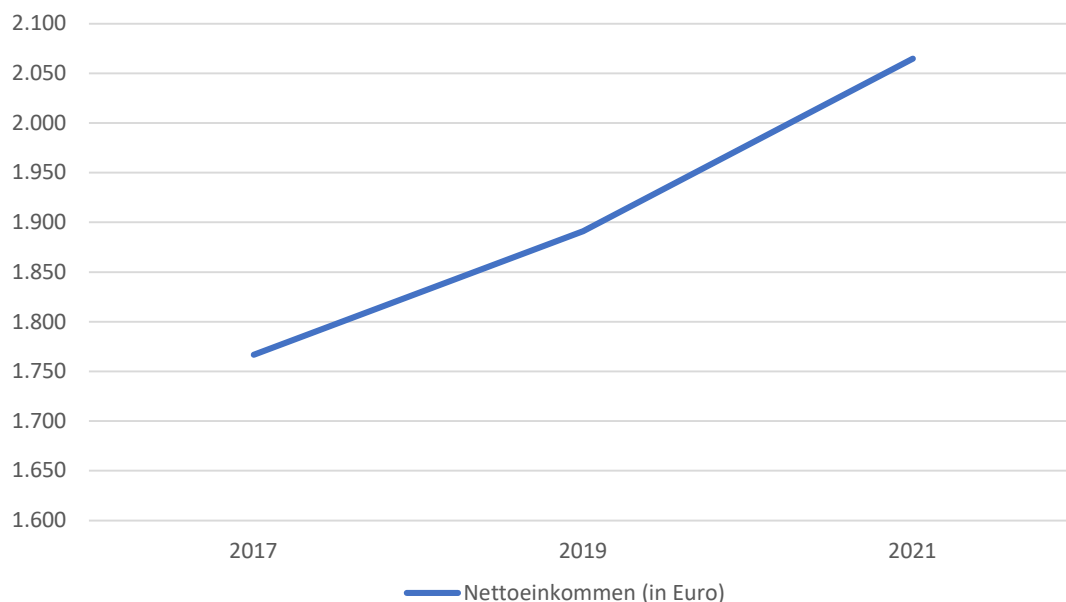


Abbildung 6: Einkommensentwicklung in der Stadt Leipzig ⁸²

In Sachsen wird die persönliche Wohnsituation zu einem Großteil positiv eingeschätzt. Die soziale Absicherung, auch bezüglich der Wohnkosten, wird allerdings von weniger Menschen positiv bewertet. Mit den Lebenshaltungskosten ist die Hälfte der sächsischen Bevölkerung unzufrieden. Auch die Analyse der Löhne und der Einkommensverhältnisse zeigt, dass trotz eines leichten Anstiegs der Einkommen die Kaufkraft durch allgemeine Preissteigerungen sinkt. Dies trifft mit einem fortlaufenden Anstieg der Mietpreise zusammen. Dem anhaltenden Bevölkerungswachstum folgt eine steigende Wohnraumnachfrage. Aus diesen Faktoren ergibt sich ein hoher Bedarf, welcher oftmals mit einer hohen Belastung verbunden ist. Neben höheren Wohnkosten müssen somit ebenfalls mehr Haushalte abgesichert werden.

⁸⁰ Vgl. Nettoeinkommen privater Haushalte in der Stadt Leipzig.

⁸¹ Wohnungsmärkte in Sachsen.

⁸² Eigene Darstellung.

6 Wirkung der Wohngeldreform 2023

In diesem Kapitel soll die Wirkung der Wohngeldreform 2023 anhand der Berechnung eines Wohngeldanspruchs dargestellt werden. Es soll untersucht werden, ob sich die Förderung durch die Wohngeldreform 2023 verbessert hat und welche Wirkung die Neuregelungen haben. Dafür wird mit Hilfe von Modellhaushalten ein Berechnungsmodell entwickelt. Die Berechnung soll zunächst nach dem Wohngeldgesetz vor der Wohngeldreform 2023 und anschließend nach dem Wohngeldgesetz nach der Wohngeldreform 2023 durchgeführt werden. So kann die Förderung zu den verschiedenen Zeitpunkten verglichen werden. Darüber hinaus soll untersucht werden, ob mit der Umsetzung der Wohngeldreform 2023 weitergehende Effekte zu beobachten sind.

6.1 Entwicklung eines Berechnungsmodells

Für die vorliegende Arbeit sollen zwei Modellhaushalte einbezogen werden. Zum einen wird ein Haushalt mit einer Person im Bezug einer Altersrente betrachtet. Die Auswahl wurde getroffen, weil diese Gruppe sehr häufig in den Empfängerhaushalten von Wohngeld vertreten ist. Es handelt sich in diesem Fall um ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WoGG. Zum anderen wird ein Haushalt mit vier Personen betrachtet, welcher einen Familienhaushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern darstellt. Dabei soll es einen Alleinverdiener geben. Die Auswahl wurde getroffen, um die Wirkung auch für einen größeren Haushalt darstellen zu können. In diesem Fall handelt es sich um vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 WoGG. Zudem sollen sich die Modellhaushalte in dem bereits betrachteten Wohnungsmarkt der Stadt Leipzig befinden. Somit ist die Mietenstufe II zugrunde zu legen. Die für die Berechnung des monatlichen Wohngeldes maßgebende Berechnungsformel ist dem § 19 Abs. 1 WoGG zu entnehmen. Sie ist wie folgt aufgebaut:

$$1,15 \times (M - (a + b \times M + c \times Y) \times Y).$$

Für „M“ ist die zu berücksichtigende monatliche Miete einzusetzen. Laut dem letzten durchgeführten Mikrozensus 2018 lag die Bruttokaltmiete gemäß § 9 Abs. 1 WoGG in Sachsen bei durchschnittlich 391 Euro monatlich.⁸³ Diese Miete soll im Berechnungsmodell für den ersten Modellhaushalt angenommen werden. Für den zweiten Modellhaushalt soll der doppelte Wert von 782 Euro angenommen werden. Der jeweils maßgebende Wert für „M“ wird an anderer Stelle ermittelt.

⁸³ Vgl. Statistik Sachsen – Wohnsituation.

Für „Y“ das monatliche Gesamteinkommen einzusetzen. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens nach § 13 WoGG soll für den ersten Modellhaushalt auf den Durchschnittsbetrag der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen werden. Dieser lag 2021 in Sachsen bei 1.364 Euro brutto im Monat.⁸⁴ Für dieses Berechnungsmodell soll vereinfacht eine monatliche Bruttorente in Höhe von 1.300 Euro angenommen werden. Das Jahreseinkommen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Zum Jahreseinkommen gehört laut § 14 Abs. 2 Nr. 3 WoGG auch der steuerfreie Teil der Rente. Die Altersrente ist demnach laut § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG i. V. m. § 22 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Betrag nach Abzug der Werbungskosten maßgebend. Für dieses Modell wird auf den Pauschbetrag für Werbungskosten des § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von 102 Euro zurückgegriffen. Das ergibt einen Jahresbetrag der Altersrente von 15.498 Euro. Davon sind laut § 16 Satz 1 Nr. 1 und 2 WoGG Beträge für Steuern und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von jeweils zehn Prozent abzuziehen. Das so ermittelte Jahreseinkommen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 WoGG beträgt nun 12.398,40 Euro. Freibeträge nach den §§ 17 und 17a WoGG soll es für diesen Modellhaushalt nicht geben. Der Betrag von 12.398,40 Euro stellt somit das Gesamteinkommen gemäß § 13 Abs. 1 WoGG dar. Das für die Berechnung maßgebende monatliche Gesamteinkommen gemäß § 13 Abs. 2 WoGG liegt bei 1.033,20 Euro. Dieser Wert ist für den ersten Modellhaushalt jeweils für „Y“ in die Berechnungsformel einzusetzen.

Für den zweiten Modellhaushalt soll das Gesamteinkommen auf dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsverdienst von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern basieren. Im Jahr 2021 lag dieser im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich in einem Betrieb mit weniger als 50 Arbeitnehmern bei 37.500 Euro.⁸⁵ Für das Jahreseinkommen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 EStG zu ermitteln. Der Verdienst dieses Modellhaushalts ist laut § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der Betrag nach Abzug der Werbungskosten maßgebend. Für dieses Modell wird ebenfalls auf den Pauschbetrag für Werbungskosten des § 91 Satz 1 Nr. 1 Bst. a EStG zurückgegriffen. Für das Jahr 2022 liegt dieser bei 1.200 Euro. Im Jahr 2023 beträgt die Höhe 1.230 Euro. Damit ergibt sich ein Jahresverdienst von 36.300 Euro für 2022 und 36.270 Euro für 2023. Davon sind nach § 16 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WoGG Beträge für Steuern, Pflichtbeiträge

⁸⁴ Vgl. Rentenatlas 2022 – Altersrenten.

⁸⁵ Vgl. Statistik Sachsen – Verdienste.

zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beträge für Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von jeweils zehn Prozent abzuziehen. Das Jahreseinkommen gemäß § 14 Abs. 1 WoGG beträgt somit für den zweiten Modellhaushalt 25.410 im Jahr 2022 und 25.389 Euro im Jahr 2023. Freibeträge nach den §§ 17 und 17a WoGG soll es ebenfalls nicht geben. Das Einkommen in Höhe von 25.410 Euro beziehungsweise 25.389 Euro stellt damit das Gesamteinkommen nach § 13 Abs. 1 WoGG dar. Das maßgebende monatliche Gesamteinkommen gemäß § 13 Abs. 2 WoGG beträgt für die Berechnung für 2022 2.117,50 Euro und für die Berechnung für 2023 2.115,75 Euro. Dieser Wert ist für den zweiten Modellhaushalt jeweils für „Y“ zu verwenden.

Die Werte für „a“, „b“ und „c“ sind in der Anlage 2 zum WoGG entsprechend der Anzahl der Haushaltsmitglieder vorgegeben. Die für das Berechnungsmodell ausgewählten Werte beziehen sich alle auf Sachsen, da mit der vorangegangenen Betrachtung der Stadt Leipzig ebenfalls ein sächsischer Wohnungsmarkt ausgewählt wurden. Die Daten sind nicht aus dem aktuellen Jahr 2023, zudem können sich aus anderen Quellen auch andere Werte ergeben. Hier handelt es sich jedoch um zwei selbst entworfene Modellhaushalte, daher sollte ausschließlich eine Orientierung an den realen Daten erfolgen, um die Verhältnisse vor und nach der Wohngeldreform 2023 realistisch abbilden zu können. Die Voraussetzung dabei ist die Verwendung der gleichen Werte für beide Berechnungen, um die Wirkung anhand der Höhe der Entlastung unter gleichen Bedingungen messen zu können.

6.2 Förderung vor der Wohngeldreform 2023

Die für die Berechnung zu berücksichtigende Miete ist laut § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG a. F. die Summe aus der Miete bis zum Höchstbetrag und dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten. Der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG i. V. m. Anlage 1 liegt für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied in der Mietstufe II bei 392 Euro. Die für dieses Berechnungsmodell gewählte monatliche Miete von 391 Euro liegt unter diesem Grenzwert und kann somit in voller Höhe berücksichtigt werden. Der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG a. F. ist für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied in Höhe von 14,40 Euro hinzuzurechnen. Der für „M“ in die Berechnungsformel einzusetzende Wert beträgt damit 405,40 Euro. Alle vorhandenen Werte ergeben nun den monatlichen Wohngeldbetrag für den ersten Modellhaushalt.

$$1,15 \times (405,40 \text{ Euro} - (0,04 + 0,000564 \times 405,40 \text{ Euro} + 0,0001157 \times 1.033,20 \text{ Euro}) \times 1.033,20 \text{ Euro}) = 4,97 \text{ Euro}$$

Die Höhe des Wohngeldes vor der Wohngeldreform 2023 beträgt für den ersten entworfenen Modellhaushalt 4,97 Euro monatlich. Auf Grund des geringen Betrags greift der Ausschlussgrund des § 21 Nr. 1 WoGG und der erste Modellhaushalt hatte vor der Wohngeldreform 2023 keinen Anspruch auf die Zahlung von Wohngeld.

Der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG i. V. m. Anlage 1 liegt für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in der Mietenstufe II bei 659 Euro. Die gewählte monatliche Miete für dieses Berechnungsmodell von 782 Euro übersteigt diesen Grenzwert, sodass nur 659 Euro in der Berechnung berücksichtigt werden können. Der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG a. F. ist für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in Höhe von 25,80 Euro hinzuzurechnen. Der für „M“ in die Berechnungsformel einzusetzende Wert beträgt damit 684,80 Euro. Mit diesen Werten ergibt sich nun der monatliche Wohngeldbetrag für den zweiten Modellhaushalt.

$$1,15 \times (684,80 \text{ Euro} - (0,01 + 0,000304 \times 684,80 \text{ Euro} + 0,0000361 \times 2.117,50 \text{ Euro}) \times 2.117,50 \text{ Euro}) = 70,08 \text{ Euro}$$

Die Höhe des Wohngeldes vor der Wohngeldreform 2023 für den zweiten entworfenen Modellhaushalt beträgt 70,08 Euro monatlich. Diese Werte sollen nun mit den Ergebnissen aus den Berechnungen nach der Wohngeldreform 2023 verglichen werden.

6.3 Förderung nach der Wohngeldreform 2023

Laut § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG n. F. ist die für die Berechnung zu berücksichtigende Miete die Summe aus der Miete bis zum Betrag, welcher aus dem Höchstbetrag und der Klimakomponente besteht und dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten. Der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG i. V. m. Anlage 1 von 392 Euro wird der Miete dieses Modellhaushaltes nicht überschritten, weshalb die Klimakomponente gemäß § 12 Abs. 7 WoGG nicht zum Tragen kommt. Die für dieses Berechnungsmodell gewählte monatliche Miete von 391 Euro liegt somit in voller Höhe berücksichtigt. Der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG n. F. besteht aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung, welcher für ein zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 14,40 Euro beträgt, und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente, welcher für ein zu

berücksichtigendes Haushaltsmitglied 96,00 Euro beträgt. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten von 110,40 Euro. Die zu berücksichtigende Miete als Wert für „M“ beträgt damit 501,40 Euro. Aus diesen Werten kann nun die neue Höhe des monatlichen Wohngeldes ermittelt werden.

$$1,15 \times (501,40 \text{ Euro} - (0,04 + 0,0004991 \times 501,40 \text{ Euro} + 0,0000462 \times 1.033,20 \text{ Euro}) \times 1.033,20 \text{ Euro}) = 175,03 \text{ Euro}$$

Die Höhe des monatlichen Wohngeldes für den ersten Modellhaushalt nach der Wohngeldreform 2023 beträgt 175,03 Euro. Im Vergleich zu dem Wert aus der vorherigen Berechnung ist eine Erhöhung des monatlichen Wohngeldbetrags festzustellen, sodass nun ein Anspruch auf die Zahlung von Wohngeld für den ersten Modellhaushalt besteht. Die Wirkung entsteht durch die Neuregelungen bezüglich der zu berücksichtigenden Miete, welche die entsprechenden Beträge in der Berechnung erhöhen. Außerdem gab es eine Anpassung der Parameter „b“ und „c“ im Zuge der Dynamisierung des Wohngeldes. Da die Ausgangswerte für die Miete und das Einkommen für diesen Modellhaushalt nicht verändert wurden, zeigt diese Berechnung, dass mit der Wohngeldreform 2023 mehr Haushalte in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden können.

Der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG i. V. m. Anlage 1 für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in der Mietenstufe II liegt bei 659 Euro. Die Klimakomponente gemäß § 12 Abs. 7 WoGG erhöht diesen Betrag um 34,40 Euro. Damit ergibt sich ein Grenzwert von 693,40 Euro. Die für dieses Berechnungsmodell gewählte monatliche Miete von 782 Euro liegt weiterhin über diesem Grenzwert und kann somit nur bis zur Höhe von 693,40 Euro berücksichtigt werden. Der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG n. F. besteht aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung, welcher für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei 25,80 Euro liegt, und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente, welcher für vier zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied 172 Euro beträgt. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten von 197,80 Euro. Die zu berücksichtigende Miete als Wert für „M“ beträgt damit 891,20 Euro. Mit diesen Werten kann nun die neue Höhe des Wohngeldes ermittelt werden.

$$1,15 \times (891,20 \text{ Euro} - (0,01 + 0,0002251 \times 891,20 \text{ Euro} + 0,00002 \times 2.115,75 \text{ Euro}) \times 2.115,75 \text{ Euro}) = 409,49 \text{ Euro}$$

Für den zweiten Modellhaushalt beträgt die Höhe des Wohngeldes nach der Wohngeldreform 2023 409,49 Euro monatlich. Da die Ausgangswerte nicht verändert wurden, ist im Vergleich zu der vorherigen Berechnung ebenfalls eine Erhöhung festzustellen. Diese fällt jedoch auf Grund der Haushaltsgröße in diesem Modellhaushalt deutlich stärker aus. Diese Wirkung wurde zunächst durch die Anpassung der Parameter „b“ und „c“ erreicht. Des Weiteren zeigt sich hier die Auswirkung der Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete. Durch die Klimakomponente stieg der Höchstbetrag an und der Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente erhöhte die Miete zusätzlich. Die Miete des zweiten Modellhaushalts weiterhin über dem Höchstbetrag, allerdings ist der übersteigende Betrag geringer geworden. Zudem ist im Ergebnis die zu berücksichtigende Miete in der Berechnung höher als die tatsächliche Miete des Modellhaushalts, sodass nun die Entlastung auch an den tatsächlichen Wohnkosten wirkt.

6.4 Kritik und weitergehende Effekte

Die dauerhafte Heizkostenkomponente berücksichtigt die Heizkosten dauerhaft im Wohngeld und kann an die Entwicklung der Heizkosten angepasst werden. „Entscheidend ist hier jedoch, dass diese Dynamisierung zukünftig auch zeitnah zur Entwicklung der Heizkosten erfolgt, zumal die Preisentwicklung derzeit auch nicht voraussehbar ist.“⁸⁶ Die Klimakomponente greift die an Bedeutung gewinnende Sanierung von Gebäuden im Rahmen des Klimaschutzes auf. Allerdings bleibt abzuwarten, ob deren Höhe „im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen insbesondere auch im Bereich des Bausektors [...] ausreichen werden, um die aus der klimagerechten Sanierung des Mietwohnungsbestandes resultierenden Kosten tatsächlich zu decken.“⁸⁷ Nach dem durchgeführten Vergleich wurde erkennbar, dass die wesentlichen Veränderungen einen Faktor der Wohngeldberechnung betreffen. Die anderen beiden Faktoren blieben weitgehend unverändert. Jedoch könnte im Rahmen der dynamischen Anpassung auch eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen erfolgen.

Im Gegensatz zur Berechnung wurden mehrere Regelungen geschaffen, welche das Wohngeldverfahren betreffen und Vereinfachungen bringen sollen. Diese umfassen sowohl bürgerfreundliche Aspekte als auch behördenfreundliche Aspekte. Die Vereinfachung bei der Berücksichtigung von einmaligem Einkommen erleichtert die Antragstellung für die Bürger, da sie entsprechende Unterlagen und Nachweise für dieses Einkommen nur für den verkürzten Zeitraum vorweisen müssen. Die Option eines

⁸⁶ AWO Bundesverband – Wohngeld-Plus-Gesetz.

⁸⁷ Ebd.

verlängerten Bewilligungszeitraums stellt ebenso eine Erleichterung und Sicherheit für die Bürger dar, indem der Aufwand des Antragsverfahrens verringert wird und für den verlängerten Zeitraum eine sichere Unterstützung bei den Wohnkosten erfolgt. Mit der Möglichkeit der vorläufigen Wohngeldzahlung kann den Einzelfällen gerecht werden, die dringend auf eine Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen sind. Eine schnellere Auszahlung kann somit verhindern, dass eine Existenznot bei den betroffenen Bürgern entsteht. Die Anpassung der Grenzwerte von Änderungen für eine Neubewilligung des Wohngeldes auf Antrag stellt ebenfalls eine bürgerfreundliche Regelung dar. Damit kann eine Reaktion auf die individuellen Situationen der Empfängerhaushalte und somit eine zielgenauere Unterstützung erfolgen. Andererseits zeigt die Wohngeldreform 2023 auch behördenfreundliche Aspekte. Die Übergangsregelung reguliert den Verwaltungsaufwand in den ersten Monaten nach der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes. Zudem soll der Verwaltungsaufwand durch die Einführung einer Bagatellgrenze bei Rückforderungen beeinflusst werden. Insbesondere mit der Einführung der vorläufigen Zahlung von Wohngeld besteht jedoch die Gefahr von negativen Auswirkungen. Im Regelfall muss nach der Entscheidung über die vorläufige Zahlung später eine abschließende Entscheidung ergehen. Sollte von der Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung Gebrauch gemacht werden, bedeutet dies einen doppelten Aufwand bei der Bearbeitung des Wohngeldantrags. Bei einem Zusammentreffen von angespannten Personalsituationen in den Wohngeldbehörden und der gleichzeitigen Erhöhung der Zahl der Anspruchsberechtigten können damit wieder Verzögerungen auftreten.⁸⁸ Dabei ist fraglich, ob diese Regelung tatsächlich zu einem geringeren Verwaltungsaufwand beiträgt.

Die Wirkung der Wohngeldreform 2023 zeigt, dass das Wohngeld eine stärkere Entlastung bietet. Die Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung wirkt sich auf die neue Förderung aus und lässt im Ergebnis einen Anstieg der Entlastungsbeträge erkennen. So können höhere Wohnkosten berücksichtigt werden, wie das Beispiel des zweiten Modellhaushalts in dieser Arbeit zeigt. Neben der Erhöhung des Leistungsniveaus wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, wie das Beispiel des ersten Modellhaushalts in dieser Arbeit zeigt. Jedoch erreicht die angekündigte Verdopplung der Förderung nicht alle Haushalte in diesem Umfang. Für sehr hohe oder sehr stark gestiegene Mieten, die weiterhin über den Höchstbeträgen liegen, gehen diese Änderungen nicht weit genug, um auch für diese Wohnkosten eine deutlichere Entlastung zu bringen.

⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 20/4230.

7 Fazit

Mit dem Wohngeld wird die Wohnraumversorgung durch finanzielle Mittel ermöglicht. Somit besteht für berechnigte Mieter und Eigentümer keine Angewiesenheit auf ein „besonders günstiges und deshalb eingeschränktes Marktsegment im Wohnungsbestand“.⁸⁹ Es ist ein wichtiger Baustein der Sozialpolitik und „sozialpolitisch sehr treffsicher, da es die Leistungshöhe nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert“.⁹⁰ Das Wohngeld trägt damit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in verschiedenen Regionen bei.⁹¹ Zum Abschluss dieser Arbeit sollen die Ergebnisse zusammengefasst und bewertet werden, welche sich aus dem durchgeführten Vergleich der Regelungen im Wohngeldrecht, der Betrachtung von Zielen der Neuregelungen, der Analyse eines ausgewählten Wohnungsmarktes sowie der Untersuchung der Wirkung der Wohngeldreform 2023 ergeben haben.

7.1 Ergebnisse der Arbeit

Für die Bestimmung der Höhe des monatlichen Wohngeldes sind weiterhin die drei Faktoren Haushaltsgröße, Gesamteinkommen und Miete beziehungsweise Belastung maßgebend. Bezüglich der Ermittlung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erfolgten keine Änderungen, allerdings wurden die von der Haushaltsgröße abhängigen Parameter der Wohngeldformel angepasst. Bei der Einkommensermittlung wurde die Berücksichtigung von einmaligem Einkommen angepasst, indem dessen Zurechnungszeitraum verkürzt wurde. Größere Veränderungen wurden bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung vorgenommen. Mit der Aufstockung der Höchstbeträge durch die Klimakomponente können nun höhere Wohnkosten berücksichtigt werden, welche bislang über dem jeweiligen Grenzwert gelegen haben. Der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten im Rahmen der CO₂-Bepreisung wurde um die dauerhafte Heizkostenkomponente ergänzt. Damit ergibt sich insgesamt ein höherer Betrag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Neben dieser Anpassung, welche die Wohngeldberechnung beeinflusst, wurden mehrere Regelungen zur Beeinflussung des Wohngeldverfahrens ergänzt. Diese betreffen den Bewilligungszeitraum, die Neubewilligung auf Antrag, die Zahlung des Wohngeldes sowie Rückforderungsansprüche.

⁸⁹ BT-Drs. 20/4230.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Vgl. ebd.

Eines der wichtigsten Ziele der Wohngeldreform 2023 ist die Ausweitung des Empfängerkreises. Damit sollten mehr Haushalte eine Entlastung bei ihren Wohnkosten erhalten. Konkret sollte die Entlastung mit einer Erhöhung des Leistungsniveaus durch eine verstärkte Berücksichtigung gestiegener Heizkosten erfolgen. Ebenso war die Vereinfachung des Wohngeldverfahrens für alle Beteiligten ein Ziel der Wohngeldreform 2023.

Auf dem betrachteten Wohnungsmarkt der Stadt Leipzig ist ein stetiges Bevölkerungswachstum zu erkennen, welches folglich eine anhaltend hohe Wohnraumnachfrage bewirkt. Die Faktoren Miete und Einkommen, welche die Wohnkostenbelastung kennzeichnen, verzeichnen beide einen Anstieg, wobei der Anstieg der Mieten stärker ausfällt als der Anstieg der Einkommen, deren Kaufkraft durch aktuelle Preissteigerungen beeinflusst wird. Insgesamt schätzt die sächsische Bevölkerung ihre Wohnsituation überwiegend als positiv ein. Dennoch nimmt die positive Bewertung der sozialen Absicherung sowie der Höhe der Lebenshaltungskosten ab.

Die Wirkung der Wohngeldreform 2023 wurde in der vorliegenden Arbeit anhand von zwei Modellhaushalten untersucht. Für den Haushalt mit einer Person im Bezug einer durchschnittlichen Altersrente entstand erstmals nach der Wohngeldreform 2023 ein Zahlungsanspruch von Wohngeld. Für den vierköpfigen Familienhaushalt hat sich der Wohngeldanspruch nach der Wohngeldreform 2023 mehr als verdoppelt.

7.2 Wertung der Ergebnisse

Nach dem Vergleich der Regelungen zur Ermittlung des Wohngeldes wurde statt einer Vielzahl an Änderungen nur eine große Veränderung festgestellt, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Wohngeldes für die Haushalte hat. Um der Ankündigung als „die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands“⁹² gerecht werden zu können, wären umfangreichere Änderungen an verschiedenen Stellen erforderlich gewesen, welche über das Wohngeldverfahren hinausgehen.

Die für die Wohngeldreform 2023 gesetzten Ziele sind unter anderem mit der Entwicklung auf den Wohnungsmärkten und der dortigen anhaltend hohen Wohnkostenbelastung zu begründen. Bei der Untersuchung der Wirkung der Wohngeldreform 2023 ergibt sich aus den Neuregelungen eine höhere zu berücksichtigende Miete oder Belastung, welche zu einem erhöhten Wohngeldbetrag beiträgt. Der erste betrachtete

⁹² Die Bundesregierung – Wohngeldreform.

Modellhaushalt, welcher vor der Wohngeldreform 2023 mit seinem Einkommen an der Grenze zur Bewilligung lag, erlangte danach einen Wohngeldanspruch. Dies bestätigt das Ziel der Ausweitung der Reichweite des Wohngeldes. Für den zweiten betrachteten Modellhaushalt, dessen Miete über den Höchstbeträgen liegt, hat sich durch die Neuregelungen die zu berücksichtigende Miete insgesamt auf einen Betrag erhöht, welcher den tatsächlichen Wohnkosten entspricht. Dies zeigt das Ziel der höheren Förderung auch für hohe Wohnkosten und mehrere Haushaltsmitglieder. Im Ergebnis konnte mit den Neuregelungen eine verbesserte Entlastungswirkung des Wohngeldes erreicht werden.

Nach Inkrafttreten der Wohngeldreform 2023 ist das Erreichen des Hauptziels des Wohngeldes durch die Neuregelungen verbessert worden. Vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten, steigender Energiepreise sowie der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes und damit verbundener Maßnahmen müssen zukünftige Anpassungen zielgenau und zeitnah sein, um weiterhin die gewonnene Entlastungswirkung bieten zu können.

Kernsätze

1. Die Neuregelungen der Wohngeldreform betreffen am stärksten die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie das Wohngeldverfahren.
2. Die wichtigsten Ziele der Wohngeldreform 2023 waren eine Vergrößerung der Zahl der Anspruchsberechtigten, eine verstärkte Berücksichtigung von gestiegenen Heizkosten und Verfahrenserleichterungen.
3. Im Freistaat Sachsen wird die Wohnsituation von der Bevölkerung weiterhin zu einem Großteil positiv bewertet, wobei die positive Einschätzung der sozialen Absicherung sowie der Lebenshaltungskosten zurückgeht.
4. Der Wohnungsmarkt der Stadt Leipzig hat eine anhaltend hohe Wohnkostenbelastung zu verzeichnen, welche durch eine hohe Wohnraumnachfrage, einen konstanten Anstieg der Mietpreise sowie einem Kaufkraftverlust der Durchschnittseinkommen gekennzeichnet ist.
5. Als Gründe für die Ziele und Neuregelungen der Wohngeldreform 2023 lassen sich die hohen Lebenshaltungskosten bezüglich des Wohnens und der Anstieg des Anteils der Bevölkerung, welcher in der nächsten Zeit auf Unterstützung bei den Wohnkosten angewiesen ist, ableiten.
6. Mit den Neuregelungen der Wohngeldreform 2023 können höhere Wohnkosten bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.
7. Die Neuregelungen der Wohngeldreform 2023 erreichen das Ziel, die Leistungshöhe des Wohngeldes für verschiedene Haushaltsformen anzuheben und eine größere Zahl an Haushalten in den Kreis der Anspruchsberechtigten einzubeziehen.
8. Die Verwirklichung der Vereinfachung des Wohngeldverfahrens durch die Neuregelungen der Wohngeldreform 2023 bleibt fraglich.

Literaturverzeichnis

Buchsbaum, Richard / Hartmann, Ingo Christian: *Wohngeldrecht*. 2. Auflage, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 2018

Hartmann, Ingo Christian: *Wohngeld-Leitfaden 2021*. 12. Auflage, Bonn, vhw Verlag, 2021

Knoche, Thomas: *WoGG – Das neue Wohngeldrecht*. 5., aktualisierte Auflage, Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2022

Knoche, Thomas: *WoGG – Das neue Wohngeldrecht*. 6., aktualisierte Auflage, Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2023

https://awo.org/sites/default/files/2022-09/AWO_StN_Wohngeld-Plus-G__0.pdf [Zugriff am 12.05.2023 / 15:28 Uhr, zitiert als AWO Bundesverband – Wohngeld-Plus-Gesetz]

<https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/wohngeld-5990.html#:~:text=Das%20Wohngeld%20wird%20auf%20Antrag,f%C3%BCr%20den%20selbstgenutzten%20Wohnraum%20beantragen.> [Zugriff am 27.03.2023 / 09:13 Uhr, zitiert als Bauen und Wohnen in Sachsen – Wohngeld]

https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/FAQ_Wohngeld_Plus_Reform.pdf [Zugriff am 28.03.2023 / 10:40 Uhr, zitiert als Bauen und Wohnen in Sachsen – Wohngeld Plus]

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2011/9/Inhalt/DL_Clamor_ua.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am 03.04.2023 / 11:11 Uhr, zitiert als BBSR – Das Wohngeld als Instrument zur sozialen Absicherung]

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohnraumfoerderung-node.html> [Zugriff am 27.03.2023 / 09:48 Uhr, zitiert als BMWSB – Wohngeld und Wohnraumförderung]

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus-gesetz.html> [Zugriff am 07.04.2023 / 09:44 Uhr, zitiert als BMWSB – Wohngeld-Plus-Gesetz]

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20175/nominallohn/> [Zugriff am 28.04.2023 / 09:53 Uhr, zitiert als BPB – Nominallohn]

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20446/reallohn/> [Zugriff am 28.04.2023 / 09:52 Uhr, zitiert als BPB – Reallohn]

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0001-0100/6-20.pdf;jsessionid=40B948A8189AEA93AE37D17B8AE6679B.2_cid365?__blob=publication-File&v=1 [Zugriff am 29.03.2023 / 14:11 Uhr, zitiert als BT-Drs. 6/20]

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/315/1931570.pdf> [Zugriff am 29.03.2023 / 11:28 Uhr, zitiert als BT-Drs. 19/31570]

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004230.pdf> [Zugriff am 29.03.2023 / 11:41 Uhr, zitiert als BT-Drs. 20/4230]

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/buergergeld-2125010> [Zugriff am 07.04.2023 / 10:39 Uhr, zitiert als Die Bundesregierung – Bürgergeld]

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/heizkostenzuschuss-ii-kommt-2130072#:~:text=Wie%20viel%20Geld%20bekommen%20Anspruchsberechtigte,Euro%20f%C3%BCr%20jede%20weitere%20Person.> [Zugriff am 29.03.2023 / 15:11 Uhr, zitiert als Die Bundesregierung – Heizkostenzuschuss II]

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/wohngeldreform-2125018> [Zugriff am 27.03.2023 / 10:02 Uhr, zitiert als Die Bundesregierung – Wohngeldreform]

<https://www.immowelt.de/immobilienpreise/leipzig/mietspiegel> [Zugriff am 18.04.2023 / 10:40 Uhr, zitiert als Mieten in der Stadt Leipzig]

<https://statistik.leipzig.de/statdist/table.aspx?cat=9&rub=1&item=317> [Zugriff am 25.04.2023 / 11:57 Uhr, zitiert als Nettoeinkommen privater Haushalte in der Stadt Leipzig]

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2022/rentenatlas_2022_altersrente_nach_bundeslaendern.html [Zugriff am 09.05.2023 / 11:28 Uhr, zitiert als Rentenatlas 2022 – Altersrenten]

https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/staatsregierung/dimap-Ergebnisbericht-Sachsen-Monitor-2021_22.pdf [Zugriff am 28.04.2023 / 10:16 Uhr, zitiert als Sachsen-Monitor 2021/2022]

<https://www.staatsregierung.sachsen.de/sachsen-monitor-5656.html> [Zugriff am 28.04.2023 / 10:13 Uhr, zitiert als Sächsische Staatskanzlei – Sachsen-Monitor]

<https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/unsere-stadt/statistik-und-zahlen/einwohner-und-bevoelkerungsentwicklung> [Zugriff am 24.04.2023 / 10:44 Uhr, zitiert als Stadt Leipzig – Einwohnerzahl und Bevölkerungsentwicklung]

https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.6_Dez6_Stadtentwicklung_Bau/61_Stadtplanungsamt/Stadtentwicklung/Monitoring/Wohnungsmarktstudie/2021-06-01_Wohnungsmarktstudie_Leipzig.pdf [Zugriff am 17.04.2023 / 15:19 Uhr, zitiert als Stadt Leipzig – Wohnungsmarktstudie]

<https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1683703129136&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=62321-025&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#ab-readcrumb> [Zugriff am 10.05.2023 / 09:20 Uhr, zitiert als Statistik Sachsen – Verdienste]

<https://www.statistik.sachsen.de/html/wohngeld.html> [Zugriff am 24.04.2023 / 10:10 Uhr, zitiert als Statistik Sachsen – Wohngeld]

<https://www.statistik.sachsen.de/html/wohnsituation.html> [Zugriff am 20.04.2023 / 10:31 Uhr, zitiert als Statistik Sachsen – Wohnsituation]

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabelle/liste-reallohnenentwicklung.html#134646> [Zugriff am 28.04.2023 / 09:46 Uhr, zitiert als Statistisches Bundesamt – Nominallöhne und Reallöhne]

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_514_22311.html [Zugriff am 19.04.2023 / 09:54 Uhr, zitiert als Statistisches Bundesamt – Wohngeld]

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/WoGG/BMwsG-zum-Wohngeld-Plus-Gesetzes-20-12-2022.pdf> [Zugriff am 10.04.2023 / 11:16 Uhr, zitiert als Tacheles Sozialhilfe – Wohngeld-Plus-Gesetz]

https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Gutachten_Wohnungsmaerkte.pdf [Zugriff am 17.04.2023 / 10:59 Uhr, zitiert als Wohnungsmärkte in Sachsen]

Rechtsquellenverzeichnis

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886)

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)

Gesetz zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) vom 2. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86)

Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1369)

Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102)

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 921)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Ort, Datum

Unterschrift